

Modul „Unterstützung in der Basisversorgung“

Das **Modul „Unterstützung in der Basisversorgung“** berechtigt und befähigt Absolvent:innen zu vielen wichtigen Tätigkeiten (siehe Rückseite).

- Kursort:** Schule für Sozialbetreuungsberufe im Diakoniewerk Salzburg
Erzabt-Klotz-Straße 11, 5020 Salzburg
- Kursbeginn/-ende:** Beginn: Montag, 11. September 2023
Ende: Februar 2024
- Kurszeiten:** 1 x wöchentlich, montags, 14.00 – 17.45 Uhr (Ganztag: 5. Februar 2024)
- Abschluss:** Zeugnis
- Kosten:** Übernahme der Kurskosten durch das Land Salzburg; Lohnkostenersätze für Träger angefragt
- Kursumfang:** 100 h Theorie und 40 h Praxis
laut Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung
- Zielgruppe:** Personen mit anrechenbarer Vorbildung oder anderer Teilnahmeberechtigung
- Anmeldung:** Lebenslauf mit Foto, kurzes Motivationsschreiben
- Aufnahmetag:** 24. April 2023 / 22. Mai 2023 / 19. Juni 2023 / 10. Juli 2023 (Beginn: 8.30 Uhr)

Auskünfte/Anmeldungen:

Ausbildung Diakoniewerk Salzburg

Erzabt-Klotz-Straße 11

5020 Salzburg

Tel.: 0662/6385 53 000

E-Mail: ausbildung.sbg@diakoniewerk.at

Web: <https://www.diakoniewerk.at/schulstandorte/schule-fuer-sozialbetreuungsberufe-salzburg>

Unterstützung bei der Basisversorgung

(darf laut § 7 S.SBBG nur unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe durchgeführt werden)

Die Unterstützung bei der Basisversorgung umfasst folgende **Tätigkeiten**:

1. Unterstützung bei der **Körperpflege**:

- Assistenz beim Aufstehen aus dem Bett
- Assistenz beim Waschen
- Assistenz beim Duschen
- Assistenz beim Baden in der Badewanne
- Assistenz bei der Zahnpflege
- Assistenz bei der Haarpflege
- Assistenz beim Rasieren
- Erkennen von Veränderungen des Allgemeinzustandes oder der Haut und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt oder die zuständige Ärztin oder an den zuständigen Angehörigen oder die zuständige Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;

2. Unterstützung beim **An- und Auskleiden**:

- Assistenz bei der Auswahl der Kleidung
- Bereitlegen der Kleidung
- Assistenz beim Anziehen bzw. Ausziehen von
 - Kleidungsstücken
 - Strümpfen, Strumpfhosen, Socken etc.
 - Stützstrümpfen;

3. Unterstützung bei der **Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme**:

- Zubereiten und Vorbereiten von Mahlzeiten wie
 - Wärmen von Tiefkühlkost
 - Portionieren und eventuell Zerkleinern der Speisen
 - Herrichten von Zwischenmahlzeiten etc.
- Beachtung von Diätvorschriften
- Assistenz beim Essen
- Assistenz beim Trinken
- Achten auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr
- Erkennen von Essstörungen, Schluckstörungen, nicht ausreichender Flüssigkeitsaufnahme und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt oder die zuständige Ärztin oder an den zuständigen Angehörigen oder die zuständige Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;

4. Unterstützung im Zusammenhang mit **Ausscheidungen**:

- Assistenz beim Toilettengang
- Assistenz bei der Intimpflege nach dem Toilettengang
- Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln wie
 - Wechseln von Schutzhosen
 - Assistenz bei der Verwendung von Einlagen
- Erkennen einer Veränderung von Ausscheidungen und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt oder die zuständige Ärztin oder an den zuständigen Angehörigen oder die zuständige Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;

5. Unterstützung und **Förderung der Bewegungsfähigkeit**:

- Assistenz beim Aufstehen oder Niederlegen
- Assistenz beim Niedersetzen
- Assistenz beim Gehen;

6. Unterstützung beim **Lagern**:

- Anwendung von Hilfsmitteln zur Dekubitusprophylaxe bei Menschen im Rollstuhl
- Anwendung von Hilfsmitteln bei Menschen mit rheumatischen Veränderungen zur Erleichterung täglicher Verrichtungen;

7. Unterstützung bei der **Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln**:

- Assistenz bei der Einnahme von oral zu verabreichenden Arzneimitteln, wozu auch das Erinnern an die Einnahme von Arzneimitteln oder das Herausnehmen der Arzneimittel aus dem Wochendispenser zählt
- Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Salben, Cremes, Lotionen etc. oder von Pflegeprodukten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet worden sind.

zit. aus Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz 2009